

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag einer achten Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen beauftragten Personen ⁽¹⁾

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Dezember 1979)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Vorschlag einer achten Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beauftragten Personen

Geänderter Vorschlag einer achten Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen beauftragten Personen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

unverändert

Aufgrund der Richtlinie . . . vom . . . zur Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften ⁽⁴⁾ sind

Aufgrund der Richtlinie 78/660/EWG des Rates ⁽⁴⁾ zur Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Jahresabschluß von Gesellschaften

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 13. 5. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 13. 5. 1978, S. 6.

⁽²⁾ Geänderter Vorschlag einer vierten Richtlinie über die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, Beilage 6/74 — Bull. EG.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 154.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

die in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Gesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluß durch eine oder mehrere Personen prüfen zu lassen, die aufgrund des einzelstaatlichen Rechts zur Prüfung des Jahresabschlusses zugelassen sind.

Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie ... vom ... über den Konzernabschluß ⁽¹⁾ ergänzt worden.

Aufgrund der Richtlinie Nr. ... vom ... zur Koordinierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Struktur der Aktiengesellschaften und die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe ⁽²⁾ können nur unabhängige, durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestimmte oder zugelassene Personen mit der Rechnungsprüfung der Aktiengesellschaften beauftragt werden.

Wenn auch einige Mitgliedstaaten die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften besonders befähigten Berufsangehörigen übertragen, so ist dies noch nicht in allen Ländern der Gemeinschaft der Fall.

So ist diese Richtlinie die unerläßliche Ergänzung der Vorschläge zur vierten, fünften und siebten Richtlinie.

Für die Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften muß ein hoher Stand theoretischer und praktischer Kenntnisse gefordert werden; die Mitgliedstaaten dürfen daher die Zulassung nur solchen Personen erteilen, die mit Erfolg eine berufliche Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Universitätsabschlusses abgelegt haben.

Allerdings sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, den Personen die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg zu geben, die zwar keine theoretische Ausbildung, jedoch eine langjährige und qualifizierte praktische Erfahrung auf den Gebieten des Rechts, des Finanzwesens und der Buchführung nachweisen.

Desgleichen sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Übergangsvorschriften zugunsten der Berufsangehörigen zu erlassen, die nicht alle hier geforderten Voraussetzungen erfüllen.

⁽¹⁾ Vorschlag einer siebten Richtlinie, ABl. Nr. C 121 vom 2. 6. 1976.

⁽²⁾ Vorschlag einer fünften Richtlinie, ABl. Nr. C 131 vom 13. 12. 1972.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

bestimmter Rechtsformen sind die in ihrem Artikel 1 Absatz 1 genannten Gesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluß durch eine oder mehrere Personen prüfen zu lassen, die aufgrund des einzelstaatlichen Rechts zur Prüfung des Jahresabschlusses befähigt sind.

unverändert

Somit ist diese Richtlinie die unerläßliche Ergänzung der Richtlinie 78/660/EWG sowie der Vorschläge zur fünften und siebten Richtlinie.

Wenn auch einige Mitgliedstaaten die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften besonders befähigten Berufsangehörigen übertragen, so ist dies noch nicht in allen Ländern der Gemeinschaft der Fall.

unverändert

unverändert

unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 17. 1. 1979.

⁽²⁾ Unverändert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Mitgliedstaaten können sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften und Vereinigungen zulassen, wenn insbesondere sichergestellt ist, daß niemand innerhalb einer solchen Gesellschaft oder Vereinigung mit einer Pflichtprüfung beauftragt wird, der selbst nicht eine individuelle Zulassung erhalten könnte.

In Ergänzung der besonderen Vorschriften des Vorschlags der fünften Richtlinie muß die Unabhängigkeit des zugelassenen Berufsangehörigen allgemein geregelt werden.

Die Angehörigen der verschiedenen Berufe, welche die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, können in dem Mitgliedstaat ihre Zulassung beantragen, in dem sie die Tätigkeit der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften ausüben wollen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit dieser Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses folgender Gesellschaften beauftragten Personen:

— in *Belgien*:

la société anonyme, de naamloze vennootschap, la société en commandite par actions, de commanditaire vennootschap op aandelen, la société de personnes à responsabilité limitée, de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid:

— in *Dänemark*:

Aktieselskab, Kommandit-Aktieselskab, Anpartselskab;

— in *Deutschland*:

die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Anerkennung von Zulassungen für die Pflichtprüfung, die den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten erteilt worden sind, wird im Zusammenhang einer Richtlinie über die Anerkennung von Diplomen für Tätigkeiten im Bereich des Finanzwesens, der Wirtschaft und der Buchführung geregelt.

Ein Mitgliedstaat kann Berufsangehörige zulassen, die außerhalb der Gemeinschaft Befähigungen erworben haben, welche den von dieser Richtlinie verlangten objektiv gleichwertig sind, und die außerdem die erforderlichen Rechtskenntnisse nachweisen.

unverändert

Artikel 1

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- in *Frankreich*:
la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée;
- in *Irland*:
companies incorporated with limited liability;
- in *Italien*:
la società per azioni, la società in accomandita per azioni, la società a responsabilità limitata;
- in *Luxemburg*:
la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée;
- in den *Niederlanden*:
de naamloze vennootschap, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid; de commanditaire vennootschap op aandelen;
- im *Vereinigten Königreich*:
companies incorporated with limited liability.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat läßt für die Durchführung der Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften nur zu:

1. Natürliche Personen, die mindestens die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen;
2. juristische Personen, oder andere Arten von Berufsgesellschaften oder -vereinigungen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Mitglieder oder Gesellschafter der Berufsgesellschaften oder -vereinigungen oder die mit deren Geschäftsführung, Verwaltung, Leitung oder Aufsicht beauftragten Personen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, dürfen keinen Einfluß auf die im Namen der zugelassenen Berufsgesellschaften oder -vereinigungen durchgeführten Pflichtprüfungen ausüben.

Außerdem müssen die Rechtsvorschriften insbesondere folgendes sicherstellen:

- die genannten Personen dürfen an der Bestellung und Abberufung der Abschlußprüfer nicht beteiligt sein und diesen für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit keine Weisungen erteilen;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- in *Irland*:
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee;
unverändert
- in den *Niederlanden*:
de naamloze vennootschap, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
- im *Vereinigten Königreich*:
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee.

Artikel 2

unverändert

- die vorgenannten Personen dürfen bei der Auswahl der natürlichen Personen nicht mitwirken, die für die Berufsgesellschaft oder -vereinigung als Abschlußprüfer tätig sind; sie dürfen ferner diesen Personen keinerlei

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- die genannten Personen dürfen nicht Mehrheit des Kapitals der nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen für diese Richtlinie gegründeten Berufsgesellschaften oder -vereinigungen besitzen; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt auch ihre Beteiligung an bereits bestehenden Berufsgesellschaften oder -vereinigungen nicht derart erhöhen, daß sie die Mehrheit des Kapitals besitzen;
 - die Prüfungsberichte der Abschlußprüfer und dazugehörige Unterlagen unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dürfen nicht zur Kenntnis der genannten Personen gelangen.
- b) Die natürlichen Personen, welche in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung beantragt wird, für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erteilung des Bestätigungsvermerks im Namen der Berufsgesellschaft oder -vereinigung verantwortlich sind, müssen mindestens die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erteilen die Zulassung nur an ehrenhafte und unabhängige Personen.

Artikel 4

(1) Zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten darf eine natürliche Person nur zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife eine akademische Ausbildung erhalten und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschul- oder gleichwertigen Ausbildungsabschlusses unterzogen hat.

(2) Die Prüfung, deren Einzelheiten in Artikel 5 geregelt sind, hat in geeigneter Weise gute theoretische Kenntnisse auf den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Sachgebieten und die Fähigkeit zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse bei der Rechnungsprüfung zu gewährleisten.

Artikel 5

(1) Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse muß insbesondere folgende Sachgebiete umfassen:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Weisungen für die Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben erteilen.
- die genannten Personen dürfen nicht die Mehrheit des Kapitals oder des Stimmrechts in der Berufsgesellschaft oder -vereinigung besitzen.
 - die Prüfungsberichte und die dazugehörigen Unterlagen unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses.

unverändert

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erteilen die Zulassung nur Personen, die ehrenhaft sind und keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.

Artikel 4

(1) Zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten darf eine natürliche Person nur zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife eine praktische und theoretische Berufsausbildung erhalten und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschul- oder gleichwertigen Ausbildungsabschlusses unterzogen hat.

unverändert

Artikel 5

(1) Die Prüfung muß hinsichtlich der Feststellung der theoretischen Kenntnisse insbesondere folgende Fachgebiete umfassen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Revisionslehre,
 - Bilanzanalyse,
 - allgemeines Rechnungswesen,
 - Probleme des Rechnungswesens im Konzern,
 - Betriebsbuchführung und Management accounting,
 - interne Kontrollsysteme,
 - Bewertung und Erfolgsermittlung,
 - Steuerrecht der Unternehmen,
 - Wirtschaftsstrafrecht,
 - Gesellschaftsrecht
- und soweit die Prüfungstätigkeit davon berührt wird:
- Rechtskenntnisse (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Sozialrecht),
 - Informationssysteme und Informatik,
 - Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Finanzwirtschaft,
 - Mathematik und Statistik,
 - wesentliche Grundlagen der betrieblichen Rechnungsführung.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Inhaber von Hochschulzeugnissen oder gleichwertigen Zeugnissen, die sich auf ein oder mehrere der in Absatz 1 genannten Sachgebiete beziehen, von der Prüfung der theoretischen Kenntnisse in den Sachgebieten befreit werden, die durch die Zeugnisse bestätigt sind.

(3) Die in Artikel 4 geregelte Prüfung der praktischen Kenntnisse hat nach einer praktischen Ausbildung von wenigstens drei Jahren bei einem nach dieser Richtlinie zugelassenen Berufsangehörigen zu erfolgen; die praktische Ausbildung muß sich hauptsächlich auf die Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften erstrecken.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die praktische Ausbildung teilweise nach dem Bestehen der beruflichen Eignungsprüfung erfolgen. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden vor der Erteilung der Zulassung bescheinigen, daß der Bewerber über alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können Personen, die das nach Artikel 4 erforderliche Ausbildungsniveau noch

unverändert

— Vorschriften über Rechnungslegung, Bewertung und Erfolgsermittlung

unverändert

unverändert

(3) Die Prüfung hat hinsichtlich der Feststellung der Fähigkeit zur praktischen Anwendung der theoretischen Kenntnisse nach einer praktischen Ausbildung von wenigstens drei Jahren bei einem nach dieser Richtlinie zugelassenen Berufsangehörigen zu erfolgen; die praktische Ausbildung muß sich hauptsächlich auf die Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften erstrecken.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die praktische Ausbildung nach der Feststellung der in Absatz 1 bezeichneten theoretischen Kenntnisse erfolgen.

Artikel 6

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

nicht erreicht haben, dennoch zur beruflichen Eignungsprüfung nach Artikel 4 zulassen, wenn diese Personen nachweisen können, daß sie

- a) fünfzehn Jahre lang Tätigkeiten ausgeübt haben, die es ihnen ermöglichen, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Buchführung ausreichende Erfahrungen zu erwerben, oder,
- b) sofern sie mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, sieben Jahre lang Tätigkeiten auf diesen Gebieten ausgeübt und die kontrollierte praktische Ausbildung nach Artikel 5 Absätze 3 oder 4 erhalten haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können berufliche Ausbildungszeiten auf den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Sachgebieten auf die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) erwähnten Berufsjahre anrechnen.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 3, 9 und 11 können die Mitgliedstaaten:

1. sofern nicht schon geschehen, auch solche Berufsangehörige zulassen, die zwar nicht alle in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen, die aber bis zum Inkrafttreten der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Vorschriften die Befähigung zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften besitzen, auch wenn sie tatsächlich diese Tätigkeit nicht ausgeübt haben;
2. Übergangsvorschriften für diejenigen Berufsangehörigen erlassen, die nach dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt die Befugnis zur Prüfung des Jahresabschlusses bestimmter Arten von Gesellschaften, die keiner Pflichtprüfung unterliegen, zwar behalten, diese Befugnis durch die Einführung weiterer Pflichtprüfungen aber verlieren würden, sofern nicht zugunsten dieser Berufsangehörigen besondere Maßnahmen getroffen werden würden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten können Übergangsmaßnahmen für Studenten treffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Berufsausbildung befinden, bei Abschluß ihres Studiums die Bedingungen dieser Richtlinie nicht erfüllen und deswegen die Tätigkeit der Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften, für die sie ausgebildet wurden, nicht ausüben könnten.

(2) Für die Erteilung der Zulassung der in Absatz 1 genannten Personen gelten Artikel 3, 9 und 11.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) sofern sie mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, sieben Jahre lang Tätigkeiten auf diesen Gebieten ausgeübt und die praktische Ausbildung nach Artikel 5 Absätze 3 oder 4 erhalten haben.

unverändert

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 3 und 9 können die Mitgliedstaaten:

1. sofern nicht schon geschehen, auch solche Berufsangehörige zulassen, die zwar nicht alle in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen, die aber bis zum Inkrafttreten der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Vorschriften die Befähigung zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses von Gesellschaften besitzen und diese Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt haben;
2. Übergangsvorschriften für diejenigen Berufsangehörigen erlassen, die nach dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt die Prüfung des Jahresabschlusses bestimmter Arten von Gesellschaften, die keiner Pflichtprüfung unterliegen, durchführen, dies aber infolge der Einführung weiterer Pflichtprüfungen nicht mehr tun könnten, sofern nicht zugunsten dieser Berufsangehörigen besondere Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 8

unverändert

(2) Für die Erteilung der Zulassung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die Artikel 3 und 9.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 9

Ein Berufsangehöriger kann, abweichend von Artikel 4, nach Artikel 7 oder 8 nur zugelassen werden, wenn er nach Auffassung der zuständigen Behörde für die Erfüllung seiner Aufgaben die gleichen Garantien bietet wie die nach Artikel 4 zugelassenen Berufsangehörigen.

unverändert

Artikel 10

(1) Ein Mitgliedstaat kann, gegebenenfalls abweichend von Artikel 4, Berufsangehörige zur Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten zulassen, wenn sie nachweisen:

unverändert

a) eine außerhalb dieses Mitgliedstaats erworbene Befähigung, die von der zuständigen Behörde als der nach dieser Richtlinie erforderlichen Befähigung gleichwertig anerkannt wird. Die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Befähigungen sind als gleichwertig anzuerkennen, sofern von diesem Mitgliedstaat bereits eine Zulassung unter Anwendung dieser Richtlinie erteilt worden ist und

a) eine außerhalb eines Mitgliedstaats erworbene Befähigung, die von der zuständigen Behörde als der nach dieser Richtlinie erforderlichen Befähigung gleichwertig anerkannt wird.

b) Rechtskenntnisse, die zur Durchführung von Pflichtprüfungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Zulassung beantragt wird, erforderlich sind.

unverändert

(2) Die Artikel 3 und 11 finden Anwendung.

(2) Artikel 3 findet Anwendung.

Artikel 11

(1) Zum Abschlußprüfer einer Gesellschaft kann nicht ein Berufsangehöriger bestellt werden, dessen Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedern des Vertretungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans sowie den Mehrheitsgesellschaften dieser Gesellschaft nicht hinreichend gesichert erscheint.

unverändert

(2) Der Abschlußprüfer einer Gesellschaft darf weder unmittelbar noch über eine Mittelperson Kredite von dieser Gesellschaft oder von den in Absatz 1 genannten Personen erhalten, noch an deren Kapital beteiligt sein.

(2) Der Abschlußprüfer einer Gesellschaft oder die Berufsgesellschaft oder -vereinigung, der er angehört, dürfen weder unmittelbar noch durch eine Mittelperson, Darlehen von der zu prüfenden Gesellschaft oder von den in Absatz 1 genannten Personen erhalten, noch an deren Kapital beteiligt sein.

(3) Kein Berufsangehöriger darf den Jahresabschluß einer Gesellschaft oder eines Konzerns prüfen, wenn auf diesen Auftraggeber mehr als 10 % seines Umsatzes entfällt, es sei denn, die zuständige Aufsichtsbehörde stellt fest, daß dies nach den Umständen die Unabhängigkeit des Berufsangehörigen nicht berührt.

unverändert

(4) Die Mitgliedstaaten stellen die Einhaltung der Pflichten der zugelassenen Berufsangehörigen durch

unverändert

Artikel 11

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

geeignete Verwaltungsmaßnahmen oder eine berufsständische Ordnung sicher. Insbesondere müssen Disziplinarmaßnahmen gegen zugelassene Berufsangehörige verhängt werden können, die ihre Prüfungstätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt oder nicht in moralischer und finanzieller Unabhängigkeit ausüben.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ein Verzeichnis aller natürlichen Personen sowie Berufsgesellschaften oder -vereinigungen, die zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften zugelassen sind.

(2) Das Verzeichnis muß bei der Bezeichnung der zugelassenen juristischen Personen, Berufsgesellschaften oder -vereinigungen die Namen der in Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe b) genannten natürlichen Personen aufführen.

(3) Das Verzeichnis ist ferner laufend auf den neuesten Stand zu bringen und jedes Jahr neu zu veröffentlichen; jede interessierte Person muß jederzeit das genaue Verzeichnis der zugelassenen Berufsangehörigen bei der zuständigen Behörde einsehen können.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erst zwei Jahre nach deren Inkrafttreten auf die Betroffenen anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner eine Aufstellung der Prüfungen, die von ihnen nach Artikel 4 Absatz 1 dahin gehend anerkannt werden, daß sie zumindest den Garantien entsprechen, welche die staatlich geregelte Prüfung bietet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten stellen die Veröffentlichung von Verzeichnissen aller natürlichen Personen sowie Berufsgesellschaften oder -vereinigungen sicher, die zur Pflichtprüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses der in Artikel 1 genannten Gesellschaften zugelassen sind.

(2) Diese Verzeichnisse müssen bei der Bezeichnung der zugelassenen juristischen Personen, Berufsgesellschaften oder -vereinigungen die Namen der in Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe b) genannten natürlichen Personen aufführen.

(3) Diese Verzeichnisse sind ferner laufend auf den neuesten Stand zu bringen und jedes Jahr neu zu veröffentlichen; jede interessierte Person muß jederzeit die genauen Verzeichnisse der zugelassenen Berufsangehörigen bei der zuständigen Behörde einsehen können.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst drei Jahre nach dem dortselbst bezeichneten Zeitpunkt anzuwenden sind.

unverändert

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner eine Aufstellung der Prüfungen, die von ihnen nach Artikel 4 Absatz 1 anerkannt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 13a

Der gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich der Ergänzungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 14

unverändert
